

Neufassung der SATZUNG

des

Glasbewahrer am Rennsteig e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Glasbewahrer am Rennsteig e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Tettau-Kleintettau.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres. Der Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 31.03.2019 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Glaskunst und -kultur und die Bewahrung ihrer Tradition. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Museums verwirklicht, das die Glasherstellung vom Altertum bis zur Neuzeit präsentiert, insbesondere von in Tettau und der näheren Umgebung gefertigtem Glas, speziell Flakonglas, und dafür verwendete Glasmacherwerkzeuge.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden. Insbesondere erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Diese Person muss einen Aufnahmeantrag stellen, über den der Vorstand ent-

scheidet. Bei Ablehnung kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß ist auch die Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der jährliche Höchstbetrag der Umlagen ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen innerhalb der Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts fest. Jahresbeiträge sind am 30. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

Von den Mitgliedern ist eine Einzugsermächtigung/ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7
Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister sowie
- sechs Beisitzern, aus deren Mitte vom Sitzungsleiter ein Schriftführer bestimmt wird.

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands i.S.v. § 26 BGB vertreten.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am ersten Tag des der Wahl folgenden Geschäftsjahres. Der alte Vorstand bleibt bis zum Antritt des neuen Vorstands im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das jeweilige Amt endet vorzeitig, falls vor Ablauf der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft endet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche oder Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlassung des Vorstands;
2. Beschluss über die Beitragsordnung;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Jeweils bis zum 30.03. des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. In Wahljahren findet darüber hinaus bis zum 30.09. eine weitere Mitgliederversammlung als Wahlversammlung statt.

Die Einladung ergeht durch Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Marktgemeinde Tettau. Sie muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über eingegangene Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

Der Schriftführer ist der Protokollführer. Bei Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über Zulassung von Gästen an sich ziehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und die Erklärung zur Annahme von Wahlämtern.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Carl-Aug. Heinz Stiftung mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für deren satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit ihres Inhalts im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist in einem solchen Fall durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.

Kleintettau, den 08.02.2019


.....
1. Vorsitzender


.....
2. Vorsitzender


.....
Schatzmeister